

Merkblatt

Für einen Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b der Handwerksordnung (HandwO) zur Eintragung in die Handwerksrolle

1. Wissenswertes über das Antragsverfahren

Wir bitten Sie, sich mit dem Inhalt dieses Merkblattes und des Antragsformulars vor dem Ausfüllen des Antrages vertraut zu machen.

Die Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HandwO wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der zuständigen Handwerkskammer entschieden. Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig.

Der Antrag ist mit den beigefügten Nachweisen bei der zuständigen Handwerkskammer einzureichen.

Bevor die zuständige Handwerkskammer über den Antrag entscheidet, kann auf Wunsch des Antragstellers die Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung eingeholt werden. Für diesen Fall ist der Antrag einschließlich der beigefügten Nachweise in 2-facher Ausführung einzureichen.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass erst die erteilte Ausübungsberechtigung und die Eintragung in die Handwerksrolle und nicht bereits die Antragstellung zur Ausübung des entsprechenden zulassungspflichtigen Handwerks berechtigt.

2. Wissenswertes zu den Antragsvoraussetzungen

Liegt eine Meisterprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung für das betreffende Handwerk nicht vor, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausübungsberechtigung zu stellen.

Eine Ausübungsberechtigung erhält, wer nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Bestandene Gesellenprüfung in dem beantragten Handwerk (oder verwandtem bzw. anerkanntem Ausbildungsberuf) und
2. Nachweis von sechs Gesellenjahren in dem beantragten Handwerk, davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung.
3. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.

Fehlt es auch nur an einer Voraussetzung, so ist der Antrag kostenpflichtig abzulehnen.

Die Handwerkskammer hat hierbei keinen Ermessungsspielraum. Unter „**leitender Stellung**“ ist zu verstehen, dass dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse übertragen wurde. Allein die Bemerkung „**selbstständig gearbeitet**“ oder „**als Vorarbeiter**“ reicht nicht aus. Dieser Nachweis kann durch detaillierte Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge / Stellenbeschreibungen oder in anderer geeigneter Weise erbracht werden.

Kann durch den beruflichen Werdegang im Einzelfall noch nicht vollständig der Nachweis von betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnissen erbracht werden, sind diese Kenntnisse durch Lehrgangsteilnahme oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker.

Zu weiteren Fragen berät Sie Ihre Handwerkskammer gern.